

Richtlinien

für die Förderung von Partnerschaftsbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Vaux-le-Pénil, Belvidere und Großharthau

I. Grundsätze

Die Gemeinde Schwieberdingen fördert, im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Maßnahmen die dazu geeignet sind die Beziehungen zwischen den Einwohnern der Gemeinde Schwieberdingen und ihrer Partnerstädten zu vertiefen und damit das wechselseitige, persönliche Kennenlernen zu fördern. Durch die Förderung soll auch eine angemessene Präsentation unserer Gemeinde, ihrer Vereine und Organisationen ermöglicht werden. Die nachstehenden Regelungen sind die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung. Für die Organisation der Begegnungen wird der Städtepartnerschafts-Verein im **Einvernehmen** mit der Gemeinde ein jährliches Austauschprogramm aufstellen.

II. Fördergrundsätze

1. Die geplanten Begegnungen **sind nur zuschussfähig, wenn sie im jährlichen Austauschprogramm** des Städtepartnerschaft-Vereines enthalten sind. Die Begegnungen sind dem Städtepartnerschafts-Verein bis zum 15. September des Vorjahres zu melden.
2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel zu Verfügung stehen.
3. Das jeweilige Programm der Antragsteller muss Gewähr für eine echte Begegnung oder eine nachhaltige Förderung des Partnerschaftsgedankens bieten. Reine Besuchs- und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst. Für die beabsichtigten partnerschaftlichen Begegnungen ist vom Antragsteller dem Städtepartnerschaftsverein ein Programm vorzulegen, das mit den Gastgebern abzustimmen ist.
4. Kriterium für eine Förderung ist dabei ein öffentlicher Auftritt oder ein offizieller Empfang durch die dortige Kommune.
5. Der **Bürgermeister** kann aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
6. **Veranstaltungen, die auf Honorarbasis stattfinden, erhalten keinerlei Förderung von der Gemeinde.**

III. Zuschüsse

1. Zuschussfähig sind Personen die in Schwieberdingen eine Schule besuchen, einer Jugendgruppe, einem Verein oder ähnlichen Organisationen angehören.
2. Der Zuschuss beträgt **bei Begegnungen in und mit Partnerstädten** bei einer Programmdauer bis zu 3 Tagen 26,00 € je Teilnehmer.
Bei einer Dauer von mehr als 3 bis zu 7 Tagen erhalten die Teilnehmer für jeden weiteren zusätzlichen Tag 6,00 €.
3. **Fahrtkosten werden erstattet bei**
 - 3.1. **Begegnungen von Schulen der Partnerstädte. Die begleitenden Aufsichtspersonen bei den Schüleraustauschen erhalten eine pauschale Entschädigung von 52,00 € je angefangene Woche.**
 - 3.2. **Begegnungen zwischen den Organisationen der Partnerschaftsvereine.**
 - 3.3. **Fahrten des Städtepartnerschaftsvereins, die im Auftrag der Gemeinde stattfinden.**
4. **Bei Begegnungen mit der Partnerstadt Belvidere wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf Antrag ein Zuschuss gewährt.**

IV. Gastgeberzuschüsse

Zur Gestaltung eines Programms für Besuche aus Partnerstädten erhalten die gastgebenden Schulen, Vereine, Gruppen und Gemeinschaften für Besuche aus den Partnerstädten je Tag und Teilnehmer 18,00 €. Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen erhöht sich der Zuschuss für jeden weiteren Tag um 2,60 € je Teilnehmer. Der Zuschuss wird maximal für 7 Tage gewährt. **An- und Abreisetage werden als ein Tag gewertet.**

V. Mittelverteilung

1. Die Zuweisung der Zuschussmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanansatzes durch **das Haupt- und Ordnungsamt.**
2. Fahrtkostenzuschüsse werden bei Jugendbegegnungen im Voraus, ansonsten nach Beendigung des Aufenthaltes gewährt. Ausnahmen sind zulässig.
3. Die Zuweisung erfolgt nicht an Einzelpersonen, sondern an die jeweiligen Organisationen.
4. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VI. In-Kraft-Treten

1. Diese Richtlinie tritt am 25.04.2018 in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 12.09.1990 außer Kraft.

Schwieberdingen, den 25.04.2018

Nico Lauxmann
Bürgermeister